

Gemeinderatsvorlage Nr. 28/2009

Vorlage an	GR <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/>	AUT <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	24.09.2009				
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	OR <input checked="" type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte Fachbereiche: 1.2/2/ OVT ,SWS Niederschriften an: 1.2/2/4/OVT ,SWS		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Ordnungsnr.	Stichwort		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		

Abwasserkonzeption Außenbereich Tennenbronn, Festlegung von Standards

Bericht.

Die Gemeinden, die eine dezentrale Abwasserbeseitigung übergangsweise oder dauerhaft betreiben, haben gemäß § 45 des Wassergesetzes in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die „Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum“ ein verbindliches Abwasserkonzept aufzustellen.

Eine dezentrale Abwasserbeseitigung liegt vor, wenn das Abwasser von Einzelanwesen, in Kleinkläranlagen, bis zu max. 8cbm/d, behandelt wird, oder in geschlossenen Gruben gesammelt und zu einer geeigneten Kläranlage transportiert wird.

Im Gegensatz dazu steht die „zentrale Abwasserbeseitigung“, bei der das anfallende Abwasser über Kanäle einer zentralen Kläranlage zugeleitet und dort gereinigt wird.

Da im Ortsteil Tennenbronn noch sehr viele Anwesen im Außenbereich ihr Abwasser dezentral beseitigen, hat die Stadt Schramberg das Ing. Büro Götzelmann mit der Bestandserhebung der Anlagen im Außenbereich beauftragt.

Die Beauftragung erfolgte auch unter dem Aspekt einer Darstellung der zukünftig zu erwartenden Investitionen im Außenbereich, sowohl für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadtwerke Schramberg, als auch für die betroffenen Bürger im Außenbereich.

Kanalisation

Im Rahmen der Untersuchung sollte auch aufgezeigt werden, welche Gebiete unter Berücksichtigung bereits vorhandener Kanäle und topographischer Gegebenheiten noch wirtschaftlich durch öffentliche Kanäle erschlossen werden können.

Die Berechnungen ergaben, dass in einigen Bereichen ein Kanalanschluss auch unter wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erfolgen kann. (Siehe hierzu Anlage 1, Prioritätenliste möglicher Kanalbaumaßnahmen.)

Es hat sich aber auch herausgestellt, dass aus Kostengründen an einigen Stellen mechanisch/biologische Kleinkläranlagen sowie geschlossene Gruben als Dauerlösung angesehen werden müssen.

Insgesamt sind derzeit in den Außenbereichen von Tennenbronn 127 dezentrale Abwasseranlagen mit rd. 496 angeschlossenen Einwohnern vorhanden.

Wenn die gemäß Anlage 1 vorgeschlagenen Gebiete mit einer Amortisationszeit von 20 Jahren (Vergleich zwischen Herstellung- und Betriebskosten Kanalisation und Abfuhr durch den „Rollenden Kanal“) kurz- bis mittelfristig kanalisiert werden, können rd. 215 Einwohner an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Es verbleiben dann noch 69 dezentrale Anlagen mit rd. 280 Einwohnern.

Geschlossene Gruben.

Gemäß Anlage 2 umfassen die vorhandenen dezentralen Anlagen 41 geschlossene Gruben und 85 Kleinkläranlagen.

Von den geschlossenen Gruben entsprechen 14 den Vorgaben und 27 müssen verbessert werden.

Der größte Teil der 27 Gruben, die nicht den Vorschriften entsprechen, weist nicht die vorgegebene Mindestgröße auf.

Nach dem „ Leitfaden zur Abwasserbeseitigung im ländlichem Raum“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, sollten als Bemessungswert 15cbm/ Einw. angesetzt werden und eine Mindestgröße der Grube von 30cbm sollte nicht unterschritten werden.

Die Stadt Schramberg hat schon vor längerer Zeit einen Bemessungswert von 6cm / Einw. festgelegt, wobei hinsichtlich der Grubengröße nicht von den tatsächlich momentanen Einwohnern, sondern von der möglichen Bewohnerzahl des angeschlossenen Gebäudes ausgegangen werden muss.

Bei einem Umbau einer Anlage muss die Mindestgröße 30 cbm betragen.

Kleinkläranlagen

Die in der Anlage 2 aufgelisteten 85 Kleinkläranlagen umfassen Anlagentypen von der einfachen Absetzgrube mit Überlauf bis hin zur Kleinkläranlage mit gültiger Zertifizierung.

Den rechtlichen Vorschriften (Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum) entsprechen momentan nur die

-Mehrkammer- Ausfaulgruben mit Tropfkörperanlagen und Nachklärbecken

-Mehrkammer- Ausfaulgruben mit Pflanzenkläranlagen

-Kleinkläranlagen mit gültiger Zertifizierung.

Dies sind insgesamt 14 Anlagen

Da auf Vorschlag des Landratsamtes Rottweil in den letzten Jahren einige Tropfkörperanlagen mit sogenannten Schönungsteichen bzw. Kiesfiltern nachgerüstet wurden(insgesamt 6 Anlagen) werden auch diese Anlagen als den Vorschriften entsprechende Kleinkläranlagen anerkannt.

Eine weitere Nachrüstung von vorh. Anlagen mit Schönungsteichen bzw. Kiesfiltern ist nicht vorgesehen.

Nach Anschluss der vorgeschlagenen Gebiete an die öffentliche Kanalisation verbleiben noch 34 Anlagen, die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzurüsten sind.

Den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend, heißt in diesem Fall, Mehrkammergruben müssen durch eine biologische Behandlungsstufe und eine Schlammrückführung ergänzt werden. (siehe hierzu auch den Anhang 2 des „ Leitfadens zur Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum“ der LfU.)

Alternativ besteht die Möglichkeit die vorh. Kleinkläranlagen , unter Beachtung der Mindestgrößen , zu einer geschlossenen Grube umzubauen.

Die Ertüchtigung der Anlagen soll innerhalb von 2 Jahren, bis zum 31.12.2011 erfolgen.

Der Betrieb der Anlagen in den Bereichen, die zukünftig an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden (kurz-mittelfristig, 5- 10 Jahre) und die nicht den allgem. anerkannten Regeln der Technik entsprechen, (insgesamt 31 Anlagen) werden bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation geduldet, mit Ausnahme der Absetzgruben mit Überlauf , die als Sofortmaßnahme zu schließen und durch den Rollenden Kanal zu entsorgen sind.

Die Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen sind nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die „ Abwasserbeseitigung im Ländlichen Raum“ vom 18. August 2005, Angelegenheit des Eigentümers der Anlage.

Falls der Eigentümer einer Kleinkläranlage selbst nicht die erforderliche Sachkunde zur Durchführung der Eigenkontrolle besitzt, kann er eine sachkundige Person damit beauftragen.

Als sachkundig werden Personen angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, dass sie die Eigenkontrolle an Kleinkläranlagen sachgerecht durchführen.

Die Eigenkontrolle umfasst die Wartung der Anlage und die Kontrolle der Ablaufwerte, die zweimal jährlich im Abstand von 6 Monaten erfolgen sollte.

Zusammenfassung

Kanalisation:

Kurz-bis Mittelfristiger Anschluss der Gebiete gemäß Anlage 1 an die öffentliche Kanalisation

Geschlossene Gruben:

Nachrüstung bzw. Sanierung der geschlossenen Gruben (27 Anlagen) die nicht den Anforderungen hinsichtlich Größe und Dichtigkeit entsprechen (6cbm/ Einw., bei Neubau min.30 cbm Gesamtgröße) innerhalb der nächsten 2 Jahre, bis zum 31.12.2011.

Kleinkläranlagen:

Umrüstung bzw. Neubau von den Anlagen , die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen(34 Anlagen) innerhalb der nächsten 2 Jahre bis zum 31.12.2011.

Alternativ: Umbau der Kleinkläranlagen zu geschlossenen Gruben mit 6cbm / Einw. und einer Mindestgröße von 30 cbm.

Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen durch die Eigentümer oder beauftragter sachkundiger Personen , 2 mal jährlich mit 6 Monaten Abstand.

Allgemein:

Geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass eine Anfahrt mit dem Entsorgungsfahrzeug gewährleistet ist.

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Abwasserkonzeption für den Außenbereich von Tennenbronn wird zugestimmt.

Kälble	Rosenbohm	Huber	P. Weisser
Eigenbetrieb	FB 4	FB 1.2	FB 2
Abwasser e.K.			

Aufnahme auf die Sitzung des Ortschaftsrates Tennenbronn am 21.07.2009

Köser

Ortsvorsteher

Aufnahme auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am
24.09.2009

Oberbürgermeister
Dr. Herbert O. Zinell